

Kein Musterverfahren bei Prospekthaftung

Tendenz zur Einschränkung des Anwendungsbereichs des Gesetzes zu erkennen

Etwa ein Jahr vor dem bislang noch geplanten Außerkrafttreten des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes am 01.11.2010 lässt sich bei Gerichten eine Tendenz zur Einschränkung des Anwendungsbereichs des Gesetzes erkennen. So hat der 24. Senat des Kammergerichts in einer Entscheidung vom 18.05.2009 (24 Kap 4/08) zu einem Musterfeststellungsantrag, betreffend ein Prospekthaftungsverfahren, entschieden, dass ein Musterverfahren im Hinblick auf Schadenersatzansprüche aus Prospekthaftung im weiteren Sinn unzulässig sei.

Der Anwendungsbereich für Musterfeststellungsanträge ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 KapMuG beschränkt auf öffentliche Kapitalmarktinformationen. Unter Hinweis auf verschiedene Entscheidungen des BGH aus jüngerer Zeit geht das Kammergericht zutreffend davon aus, dass ein nur mittelbarer Bezug zu einer öffentlichen Kapitalmarktinformation hier nicht ausreicht. Vielmehr muss der geltend gemachte Schadenersatzanspruch unmittelbar an die Publikation oder Veranlassung einer Kapitalmarktinformation anknüpfen. Individuelle Pflichten aus bestehenden vertraglichen Vereinbarungen und die Frage, ob und inwieweit diese gegebenenfalls verletzt worden sind, sollen hingegen nicht zum Gegenstand eines Musterfeststellungsantrags gemacht werden können. Dass dabei eine von einem Dritten veröffentlichte Kapitalmarktinformation herangezogen wird, genügt nicht. Auf dieser Linie liegt auch ein (nach der Entscheidung des Kammergerichts erlassener) Beschluss des BGH vom 16.06.2009 (XI ZB 33/08), in dem ein Musterfeststel-



Im Hinblick auf Regelungsklarheit und -konsistenz ist das Gesetz nahezu ein Totalausfall.

lungsantrag für Schadenersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung für unzulässig erklärt wurde. Dabei hat der BGH Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss ebenfalls aus dem Kreis der feststellungsfähigen Ansprüche ausgeschlossen.

Konsequent wird diese Rechtsprechung vom Kammergericht auf Prospekthaftungsansprüche im weiteren Sinne übertragen, deren Haftungsgrund ebenfalls in einem Verschulden bei Vertragsschluss gesehen wird. Denn auch diese lassen sich nur aufgrund einer individuellen Beziehung zwischen Schädiger und Geschädigtem begründen. Damit knüpft die Haftung an ein individuelles Verhandlungsvertrauen an, welches im Zusammenhang mit einem (vor-)vertraglichen Schuldverhältnis steht und damit allenfalls mittelbar auf den Prospekt als öffentliche Kapitalmarktinforma-

tion bezogen ist. Das aber kann ebenso wenig einen Musterfeststellungsantrag rechtfertigen wie in den Anlageberaterfällen, die der BGH zu entscheiden hatte.

Dass damit eine Vielzahl von Prospekthaftungsfällen (zumindest soweit sie entstanden sind, als die gesetzlichen Haftungsregeln des Verkaufsprospektgesetzes noch nicht galten) dem Anwendungsbereich des KapMuG entzogen sind, mögen Anleger schützer auf den ersten Blick bedauern. Grund für ein solches Bedauern besteht in Wirklichkeit jedoch nicht. In der politischen Diskussion gibt es den Begriff des „Failed State“. Er bezeichnet ein Staatengebilde, das die grundlegenden Anforderungen und Eigenschaften eines Staates nicht erfüllt. Analog dazu kann man von dem Kapitalan-

Fortsetzung: nächste Seite



↘ Dealspiegel

Graf von Westphalen berät Matthews International Corporation

Die Matthews International Corporation mit Sitz in Pittsburgh, USA, hat über ihre Europa-Holding Matthews International S.p.A. Italien den Bereich Grabmäler/Denkmal der Rottenecker GmbH übernommen. Matthews International gehört zu den weltweit führenden Unternehmen im Bereich „memorialization“, d.h. der Gestaltung, Herstellung und Lieferung von Denkmälern und Monumenten, Skulpturen, Mausoleen, Grabplatten u.a. Der Umsatz der Gruppe liegt bei etwa 820 Millionen US-Dollar. Rund 3.800 Mitarbeiter in 13 Ländern sind für Matthews tätig. Die Europa-Holding mit Sitz in Parma, Italien, vertreibt ihre Produkte unter der Marke Caggiati. Die Rottenecker GmbH gehört zu den in Deutschland führenden Unternehmen im Bereich Grabanlagen und Skulpturen.

Graf von Westphalen hat Matthews International bei der Akquisition in Deutschland beraten und vertreten. Beteiligt waren: Dr. Barbara Mayer, Federführung (M&A, Gesellschaftsrecht, Freiburg); Gerhard Manz, Partner (M&A, Gesellschaftsrecht, Freiburg); Gundo Haacke, Associate (M&A, Gesellschaftsrecht, Freiburg); Dr. Stefan Daub, Partner (Arbeitsrecht, Freiburg); Dr. Morton Douglas, Associate (Marken, Gebrauchsmuster, Freiburg).

Linklaters berät Rhön-Klinikum AG bei Kapitalerhöhung

Der Vorstand des Krankenhausbetreibers Rhön-Klinikum AG hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats die bereits angekündigte Kapitalerhöhung beschlossen. Bei der Kapitalerhöhung sollen bis zu 34,552 Millionen Stückaktien mit einem Bezugspreis von 13,30 Euro je neue Aktie ausgegeben werden. Das Bezugsverhältnis soll 3 zu 1 betragen. Im Anschluss an die Bezugsfrist sollen die nicht bezogenen neuen Aktien durch die Konsortialbanken



↳ Fortsetzung

leger-Musterverfahrensgesetz knapp vier Jahre nach seinem Inkrafttreten von einem „Failed Statute“ sprechen. Im Hinblick auf Regelungsklarheit und -konsistenz ist das Gesetz nahezu ein Totalausfall. Das mit ihm verfolgte Ziel, Kapitalanlegern effizienteren Rechtsschutz zu bieten, hat das Gesetz nicht erreicht. Prozesse sollten schneller und kostengünstiger werden. Divergierende Entscheidungen sollten vermieden werden. Nichts davon ist eingetreten, häufig wurde

Die Einschränkung des Anwendungsbereichs des KapMuG brauchen Anleger, die Prospekthaftungsansprüche im weiteren Sinn geltend machen wollen, in Wirklichkeit also nicht zu bedauern. Geholfen hätte es ihnen ohnehin kaum. ←

„Verwirrung bei fast allen,
die in der Praxis näher
mit dem Gesetz zu tun haben.“

das Gegenteil des Bezweckten erreicht. In der Praxis hat das Gesetz vor allem eines bewirkt: Verwirrung bei fast allen, die damit näher zu tun haben.

Die Unanfechtbarkeit und die weitgehende Bindungswirkung von Verfahrensentscheidungen des Landgerichts (Bekanntmachungs- und Vorlagebeschluss, Aussetzungsbeschluss) lassen auch unzulässige Musterfeststellungsanträge zu. Mitunter werden auch Verfahren nach § 7 KapMuG ausgesetzt, die in Wirklichkeit einen anderen Lebenssachverhalt betreffen, und die eigentlich nicht ausgesetzt werden dürften. Durch Anträge auf Erlass von Erweiterungsbeschlüssen kann das Verfahren fast beliebig in die Länge gezogen werden. Insgesamt gilt daher der Praxistip: Wer ein Verfahren verzögern möchte, dem sei die Stellung eines Musterfeststellungsantrags empfohlen.



Rechtsanwalt
Dr. Matthias Birkholz,
LL.M., lindenpartners,
Berlin

birkholz@lindenpartners.eu

FINANCE präsentiert im September das neue Jahrbuch

RESTRUKTURIERUNG 2009

Distressed M&A Bankenkommunikation
Turnaround
Arbeitsrecht in der Insolvenz
Zuliefererrating Cashflow-Optimierung
Zwischenfinanzierung
Interimsmanagement

Alles, was Sie jetzt über Restrukturierung und Turnarounds wissen müssen.

Zu Positionierungsmöglichkeiten berät Sie

E-Mail: dorothee.groove@finance-magazin.de
Telefon: 0 69 / 75 91 - 32 17

FINANCE